

Ordnung für das Studium einer fremdsprachigen Rechtssprache der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. August 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Bezeichnung und Zweck der Zusatzqualifikation
- § 2 Umfang und Dauer des Fachkurses
- § 3 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 4 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

§ 1

Bezeichnung und Zweck der Zusatzqualifikation

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld veranstaltet einen Fachkurs in einer oder mehreren fremdsprachigen Rechtssprache/n. Dessen Zweck ist die Erlernung der Rechtsterminologie in der Fremdsprache und der Erwerb von Grundkenntnissen der jeweiligen Rechtsordnungen.

Das Studium richtet sich an

- a. Studierende aller Studiengänge der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld,
- b. Studierende anderer Fakultäten, die im Nebenfach Rechtswissenschaft studieren oder
- c. Kandidatinnen und Kandidaten, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.

Welche Rechtssprachen jeweils angeboten werden, ergibt sich aus der Homepage der Fakultät (<http://www.jura.uni-bielefeld.de/studium/zusatzangebote/fremdsprachen/fachkurs/>).

§ 2

Umfang und Dauer des Fachkurses

Der Fachkurs erstreckt sich über vier Semester zu je zwei Semesterwochenstunden für die angebotene Rechtssprache. Der Fachkurs kann zum Winter- oder zum Sommersemester begonnen werden.

§ 3

Teilnahme- und Leistungsnachweise

(1) Bei regelmäßiger Kursteilnahme wird semesterweise ein Teilnahmenachweis ausgestellt.

(2) Nach Abschluss des Sommersemesters erteilt die Fakultät den Studierenden einen Leistungsnachweis, die einen Test bestanden haben, der nach der Wahl der Lehrperson entweder in einer fachsprachlichen Textaufgabe im Umfang von einer Stunde oder einer Aufgabe zur Prüfung des Hörverständnisses dient.

(3) Die Aufgabe wird von der Lehrperson gestellt. Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

16 - 18 Punkte = „sehr gut“

13 - 15 Punkte = „gut“

10 - 12 Punkte = „vollbefriedigend“

7 - 9 Punkte = „befriedigend“

4 - 6 Punkte = „ausreichend“

0 - 3 Punkte = „nicht ausreichend“.

(4) Auf Vorlage der Teilnahmenachweise für vier Semester stellt die Fakultät eine Teilnahmebescheinigung aus.

(5) Auf Vorlage der zwei Leistungsnachweise erteilt die Fakultät ein Leistungszertifikat. Es enthält die Noten der Leistungsnachweise und den entsprechenden ECTS-Grad. Die Umrechnung richtet sich nach den ECTS-Vorgaben.

§ 4

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Studium der italieni-



schen, polnischen, griechischen und spanischen Rechtssprache an der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 2. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 7 S. 190) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2015.

Bielefeld, den 17. August 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer